jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/11 15Os139/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1997

Norm

StPO §181 Abs5

Rechtssatz

Das in § 181 Abs 5 zweiter Satz StPO darin vorkommende verbum "kann" darf nicht so ausgelegt werden, daß die Beschlußfassung dem Belieben des Richters anheimgestellt wird, sondern daß der Gesetzgeber bloß die Wahlmöglichkeit eröffnet, den Beschluß über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft entweder nach Durchführung einer Haftverhandlung oder ohne vorangegangene mündliche Verhandlung schriftlich zu fassen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 139/97
  Entscheidungstext OGH 11.09.1997 15 Os 139/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108351

Dokumentnummer

JJR_19970911_OGH0002_0150OS00139_9700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at